

## Protokoll der Wahlergebnisse

### Erneuerungswahl der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtsdauer 2014-2018

#### 1. Wahlgang

Stimmberechtigte		5'039 = 100 %
eingegangene Stimmrechtsausweise		2'918
eingegangene Wahlzettel		1'886 = 37.43 %
abzüglich: nicht in Betracht fallende Wahlzettel		
-ungültig eingelegte Wahlzettel	15	
-leere Wahlzettel	0	
-ungültige Wahlzettel	3	18
gültige Wahlzettel		1'868
11-fache Stimmen		20'548
abzüglich: -leere Stimmen	264	
-ungültige Stimmen	0	264
massgebende Stimmen		20'284
geteilt durch 2-fache Sitzzahl		922.0
das absolute Mehr beträgt		923

#### abs. Mehr erreicht und gewählt

Gasser Anita Brigitte, Bergwerkstr. 33, (bisher)	1'858
Zollinger Sonja, Neudorfstr. 58, (bisher)	1'857
Gallmann Urs Walter, Gstaldenstr. 12b, (bisher)	1'854
Müller Beat Conrad, Gstaldenstr. 6c, (bisher)	1'853
Müller Bettina Alice, Dorfplatz 1, (bisher)	1'849
May-Ambühl Elisabeth, Katzerenstr. 18, (bisher)	1'848
Augenstein Oliver Sven, Seegartenstr. 26	1'846
Hew-Clerici Barbara Irene, Rainweg 5, (bisher)	1'839
Brändli Ursula Ruth (Ursi), Allmendgütlistr. 14, (bisher)	1'832
Glowacki Isabelle, Einsiedlerstr. 216, (bisher)	1'829
Baumgartner Johanna Berta (Hanne), Bergstr. 29, (bisher)	1'817

Vereinzelte	2
<b>Total</b>	<b>20'284</b>

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss der Urnenabstimmung kann ein **Stimmrechtsrekurs** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss **Gemeindebeschwerde** im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreiten der Gemeindegewalt oder Unbilligkeit) erhoben werden; diese ist **innert 30 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat zu richten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.